

Überschrift unzutreffend

US-Panzer soll in Bagdad Hotel in Schutt und Asche gelegt haben

Eine Regionalzeitung berichtet unter der Überschrift „US-Panzer legt Hotel der Journalisten in Schutt und Asche“, dass im Irak-Krieg eine Granate das Hotel „Palestine“ im Zentrum von Bagdad getroffen habe. In besagtem Hotel seien vor allem Journalisten untergebracht. Ein Leser der Zeitung schreibt dem Deutschen Presserat, dass er die Überschrift für falsch hält. Nach seiner Kenntnis sei in dem Hotel eine einzige Panzergranate eingeschlagen. Deshalb könne man nicht behaupten, das Hotel sei in Schutt und Asche gelegt worden. Die Chefredaktion der Zeitung räumt den Fehler ein. Er habe eine ganze Reihe weiterer berechtigter Beschwerden aus der Leserschaft ausgelöst. Man habe den Fehler eingestanden und sich dafür entschuldigt. Dies sei allerdings nicht öffentlich geschehen, was man besser getan hätte. Die Redaktion habe geglaubt, den Sachverhalt durch die nachfolgende Berichterstattung ausreichend aufgeklärt zu haben. (2003)

Der Presserat wirft dem Blatt eine Verletzung der Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex vor und wählt als Sanktion einen Hinweis. Das Hotel wurde zwar von einer Granate getroffen, aber nicht „in Schutt und Asche“ gelegt. Insofern hat das Blatt falsche Tatsachen behauptet. Das Gremium wertet es als positiv, dass sich die Zeitung bei dem Beschwerdeführer entschuldigt hat. Allerdings hätte nur eine öffentliche Richtigstellung den Anforderungen der Ziffer 3 des Pressekodex entsprochen. (B1–82/03)

(Zum Thema Irak-Krieg siehe auch „Falsche Bildunterzeile“ B1-10/03, „Fotoretusche“ B1-268/02, „Kritik an einem Fußballtrainer“ B1-46/03, „Tötungsbefehl als Schlagzeile“ B1-110/03 und „Zitate aus dem Internet“ B1-65/66/03)

Aktenzeichen:B1–82/03

Veröffentlicht am: 01.01.2003

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Richtigstellung (3);

Entscheidung: Hinweis